

Reglement

über die

Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg

(Fusionsreglement)



Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg beschliessen, gestützt auf Art. 4f des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), folgendes Reglement über die Fusion (Fusionsreglement):

1. Gegenstand

Zweck

Art. 1 Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit dem Fusionsvertrag vom 19. Mai 2019 beschlossene Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg:

- a) Die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der bisherigen Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg.
- b) Die Vertretung der Ortschaft Wolfisberg im Gemeinderat und in den Kommissionen der Einwohnergemeinde Niederbipp sowie die diesbezüglichen Übergangsbestimmungen.

2. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen sowie Vertretungsanspruch der Ortschaft Wolfisberg im Gemeinderat und in den Kommissionen

Grundsätze

Art. 2 ¹ Alle Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Niederbipp gelten ab dem Zeitpunkt der Fusion, unter Vorbehalt von Art. 3 und 4 hiernach, für das gesamte Gemeindegebiet der fusionierten Einwohnergemeinde Niederbipp.

² Alle Erlasse der Einwohnergemeinde Wolfisberg werden, unter Vorbehalt von Art. 3 hiernach, auf den 1. Januar 2020 aufgehoben und treten zu diesem Zeitpunkt ausser Kraft.

³ Über die spätere Änderung oder Aufhebung von Erlassen beschliesst das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Baurechtliche Grundordnung

Art. 3 ¹ Die Bestimmungen über die baurechtliche Grundordnung der bisherigen Einwohnergemeinde Wolfisberg (Baureglement, Zonenplan) bleiben bis zur nächsten Ortsplanung der Einwohnergemeinde Niederbipp in Kraft.

² Das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Niederbipp kann Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung Wolfisberg, namentlich mit Blick auf die Umsetzung der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV; BSG 721.3) bereits vorgängig anpassen.

Vertretung der Ortschaft Wolfisberg im Gemeinderat und in den Kommissionen

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp wird während der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 um den Präsidenten der bisherigen Einwohnergemeinde Wolfisberg ergänzt. Dieser gilt als vollwertiges Mitglied des Gemeinderates Niederbipp und übernimmt das Spezialressort „Umsetzung Gemeindefusion mit Wolfisberg“. Im Falle, dass dieser vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, rückt der zum Zeitpunkt des Vollzugs der Fusion amtierende Vize-Gemeindepräsident der bisherigen Einwohnergemeinde Wolfisberg nach. Scheidet auch dieser aus dem Amt aus, erfolgt weder eine Ersatzwahl noch ein weiteres Nachrücken.

² Die Baukommission, die Bildungskommission und die Werkkommission der Einwohnergemeinde Niederbipp werden während der Zeit vom 1.

Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 um ein vom Gemeinderat Wolfisberg bestimmtes Mitglied ergänzt. Dieses muss zum Zeitpunkt der Fusion in der Einwohnergemeinde Wolfisberg stimmberechtigt sein. Im Falle des Ausscheidens eines so bestimmten Kommissionsmitglieds wählt der Gemeinderat Niederbipp eine Person aus der Ortschaft Wolfisberg für die verbleibende Zeit des Vertretungsanspruchs.

³ In der Kommission öffentliche Sicherheit hat die Ortschaft Wolfisberg einen Anspruch auf Vertretung durch eine dort wohnhafte Person. Für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt die zum Fusionszeitpunkt die Einwohnergemeinde Wolfisberg in der Kommission öffentliche Sicherheit vertretende Person als gewählt. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Amt und bei den ordentlichen Wiederwahlen erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat Niederbipp; dieser beachtet den Vertretungsanspruch.

⁴ In der Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport hat die Ortschaft Wolfisberg einen Anspruch auf Vertretung durch eine dort wohnhafte Person. Für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 wird die Kommission um ein vom Gemeinderat Wolfisberg bestimmtes Mitglied ergänzt. Dieses muss zum Zeitpunkt der Fusion in der Einwohnergemeinde Wolfisberg stimmberechtigt sein. Im Falle eines Ausscheidens aus dem Amt und bei den ordentlichen Wiederwahlen erfolgt die Wahl durch den Gemeinderat Niederbipp; dieser beachtet den Vertretungsanspruch.

Gemeindeversammlung
von Niederbipp im
Dezember 2019

Art. 5 An der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp im Dezember 2019 sind die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wolfisberg teilnahme- und stimmberechtigt. Das Teilnahme- und Stimmrecht gilt für alle traktandierten Geschäfte mit Geltung ab dem 1. Januar 2020 bzw. die nach dem 1. Januar 2020 vollzogen werden.

3. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Veröffentlichung der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen und
- der Regierungsrat den Fusionsvertrag genehmigt.

Geltungsdauer

Art. 7 ¹ Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2020 und tritt anschliessend ohne weiteres ausser Kraft.

² Art. 3 bleibt bis zum Abschluss der nächsten Ortsplanung in Kraft.

³ Art. 4 Abs. 3 und 4 bleiben bis zur entsprechenden Anpassung des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp in Kraft.

⁴ Wird die Kommission Gesellschaft, Kultur und Sport oder die Kommission öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Niederbipp aufgehoben, gilt der Vertretungsanspruch der Ortschaft Wolfisberg für die thematisch entsprechende Nachfolgekommission. Wird eine Kommission ersatzlos aufgehoben, so erlischt der Vertretungsanspruch der Ortschaft Wolfisberg.

Änderung von Erlassen **Art. 8** Der Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Niederbipp, der integrierender Bestandteil des Abfallreglements der Einwohnergemeinde Niederbipp bildet, wird zum Fusionszeitpunkt wie folgt ergänzt:

Neu: Art. 6a Vignette Grüngutcontainer Wolfisberg

¹ Für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle im Grüngutcontainer beim Feuerwehrmagazin Wolfisberg werden von der Gemeinde Jahresvignetten (bezogen auf das Kalenderjahr) ausgegeben.

² Die Vignette berechtigt alle im gleichen Haushalt lebenden Personen, kompostierbare Abfälle im Grüngutcontainer Wolfisberg zu entsorgen. Die Vignette ist nicht übertragbar.

³ Die Gebühr für die Jahresvignette wird so bemessen, dass die Kosten für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle aus dem Grüncontainer gedeckt sind.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niederbipp am 19. Mai 2019

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Wolfisberg am 19. Mai 2019

Namens der Einwohnergemeinde Niederbipp

Namens der Einwohnergemeinde Wolfisberg

Die Präsidentin Der Gemeindegeschreiber

Der Präsident Die Gemeindegeschreiberin

Sibylle Schönmann Thomas Reber

Ulrich Leuenberger Ruth Hügli

Auflagezeugnisse

Die Gemeindegeschreiberin der Einwohnergemeinde Wolfisberg hat dieses Reglement vom 18. April 2019 bis zum 19. Mai 2019 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom 11. April 2019 bekannt.

Die Gemeindegeschreiberin: Ruth Hügli

Der Gemeindegeschreiber der Einwohnergemeinde Niederbipp hat dieses Reglement vom 18. April 2019 bis zum 19. Mai 2019 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. * vom 11. April 2019 bekannt.

Der Gemeindegeschreiber: Thomas Reber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: